

(4) Beim Aufruf von Versorgungsstufen darf der Großabnehmer das für die Dauer des Aufrufes geltende Leistungslimit nicht überschreiten.

(5) Im Elektroenergieliefervertrag mit Großabnehmern, die nach dem Sonderabnehmertarif oder nach Sondertarifen beliefert werden, sind die im jeweiligen Planjahr zu liefernden Elektroenergiemengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Die Toleranzen für die Minderlieferung bzw. die Überschreitung der vereinbarten Menge sind insbesondere in Abhängigkeit von der Menge sowie dem Liefer- und Abnahmezeitraum zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gelten als Toleranzen bei einer Jahresmenge

≥ 0,05 GWh ...	0,6 GWh	5 %	
> 0,6 GWh ...	2,0 GWh	4 %	mindestens 0,03 GWh
> 2,0 GWh ...	100,0 GWh	3 %	mindestens 0,08 GWh
> 100,0 GWh ...	500,0 GWh	2 %	mindestens 3,0 GWh
> 500,0 GWh	1 %	mindestens	10,0 GWh.

(6) Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(7) Der EVB liefert Elektroenergie in der Stromart und mit der Spannung, mit denen das Versorgungsnetz betrieben wird, an das die Abnehmeranlage angeschlossen ist. Der EVB hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung bei Netzen ≤ 1 kV innerhalb der Toleranz $\pm 5\%$ eingehalten werden; für die Nennspannung kann unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange eine andere Toleranz vereinbart werden. Bei Netzen > 1 kV ist die Toleranz der Nennspannung zu vereinbaren; hinsichtlich der oberen Spannungsgrenze sind die geltenden TGL zu berücksichtigen.

(8) Um örtliche Netzüberlastungen zu vermeiden, kann der EVB vom Abnehmer verlangen, daß er entsprechend der maximalen Übertragungsmöglichkeit des Netzes die Leistungsanspruchnahme hinsichtlich Zeit und Höhe begrenzt und das vereinbart. Auf Verlangen des Abnehmers ist der EVB verpflichtet, Termin und Bedingungen, unter denen die Übertragungsmöglichkeiten für die volle Bedarfsdeckung hergestellt werden können, anzugeben.

(9) Die Großabnehmer sind verpflichtet, den vom EVB herausgegebenen Nachweis über die Bedarfsdeckung zu führen. Die kontingentpflichtigen Abnehmer sind verpflichtet, die Zählerstände innerhalb der Kontingenzzeiten stündlich abzulesen. Bei Stufenauftrag haben die in das Slufensystem einbezogenen Abnehmer die Zählerstände zu den festgelegten Zeiten abzulesen. Die abgelesenen Zählerstände bzw. die durch Schreibstreifen nachgewiesenen Werte der Leistungsanspruchnahme (Slundenmittel) sind in den Nachweis über die Bedarfsdeckung einzutragen. Der Nachweis ist dem EVB zu den festgelegten Terminen zu übergeben; die Schreibstreifen sind auf Anforderung des EVB vorzulegen.

(10) Die Großabnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, den Leistungsfaktor ($\cos \phi$) zu vereinbaren und einzuhalten. Die übrigen Abnehmer, die in der Zeit von 6 bis 22 Uhr Elektroenergie mit einem niedrigeren als dem in Preisbestimmungen für Großabnehmer festgelegten Leistungsfaktor abnehmen, sind verpflichtet, auf Verlangen des EVB Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors zu vereinbaren und durchzuführen.

(11) Die Abnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, zur Einhaltung der Nennspannung die zeitweilige Unterbrechung der Blindstromkompensation zu vereinbaren. Die dadurch entstehenden Veränderungen des Bezugsleistungsfaktors hat der EVB bei der Abrechnung der Elektroenergielieferungen zu eliminieren.

§6

Lieferung und Abnahme von Gas

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Gas zu beliefern. Dabei sind die Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Im Gasliefervertrag mit dem Großabnehmer sind die im jeweiligen Planjahr zu liefernden Gasmengen festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Toleranzen für Minderlieferungen bzw. Überschreitung der vereinbarten Menge sind insbesondere in Abhängigkeit von der Menge sowie dem Liefer- und Abnahmezeitraum zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gelten als Toleranzen bei einer Jahresmenge

≥ 0,05 Millionen m ³ ...	0,5 Millionen m ³	5 %
> 0,5 Millionen m ³ ...	1,5 Millionen m ³	4 %
	■	mindestens 0,025 Millionen m ³
> 1,5 Millionen m ³ ...	10 Millionen m ³	3 %
		mindestens 0,06 Millionen m ³
> 10 Millionen m ³ ...	50 Millionen m ³	2 %
		mindestens 0,3 Millionen m ³
> 50 Millionen m ³	1 %	mindestens 1 Million m ³ .

(3) Wird der Verbrauch von Gas kontingentiert, wird das Kontingent Vertragsbestandteil. Beim Aufruf von Versorgungsstufen darf der Großabnehmer die für die Dauer des Aufrufs geltende Höchstmenge nicht überschreiten.

(4) Ein Großabnehmer mit eigener Regleranlage hat den für seine Regleranlage vereinbarten Hinterdruck einzuhalten.

(5) Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(6) Der EVB liefert Gas

a) mit den in der jeweils gültigen TGL festgelegten Güteigenschaften

b) bei unmittelbarer Niederdruckversorgung mit einem Druck (Fließdruck am Endpunkt der Anschlußanlage des EVB) von $\hat{=}$ 60 ... \leq 150 mm WS — ausgenommen kurzzeitige Druckerhöhungen zum Ein- und Ausschalten der Gasstraßenbeleuchtung